

Anlage zur Satzung der  
Gemeinde LANGBALLIG  
Kreis Schleswig - Flensburg

über die  
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8  
" Osterlücke "

Festsetzung:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der  
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8

## VERFAHRENSVERMERKE

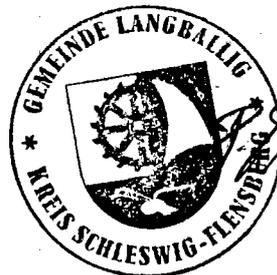
Die Gemeindevertretung hat am 21.12.1998 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

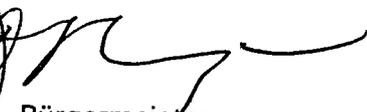
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 14.01.1999 durchgeführt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.03.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.03.1999 bis 15.04.1999 während folgender Zeiten Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr und Do. 14.00 - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.03.1999 im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekanntgemacht.

Langballig, den 22.4.99



  
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.04.1999 geprüft.

Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus dem Text, am 20.04.1999 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.

Langballig, den 22.4.99



  
Bürgermeister

Die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Langballig, den 22.4.99



Der Beschluß der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 30.4.99 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 1.5.99 in Kraft getreten.

Langballig, den 4.5.99

